



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für  
Umwelt und Forsten  
Herrn Marco Weber, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

**5. Oktober 2023**

Mein Aktenzeichen  
0102-0004#2023/0023-1401  
MB.0003

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
MB2-Landtag@mkuem.rlp.de

Telefon  
06131 16-5365

## **Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Forsten vom 13. September 2023**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zum

TOP 6)      Novelle des Landesjagdgesetzes,  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT der Fraktion der AfD,  
Vorlage 18/4404

zugewagt, die Namen der in der ersten Anhörung beteiligten Verbände nachzureichen sowie nochmal zur bisherigen Bejagungspraxis im Staatsforst Rheinland-Pfalz auszuführen. Diese Zusagen sind als Anlagen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Katrin Eder

1/3

### **Verkehrsanbindung**

Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

### **Parkmöglichkeiten**

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



**Namen der in der ersten Anhörung beteiligten Verbände zu TOP 6) Novelle des Landesjagdgesetzes, Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT der Fraktion der AfD, Vorlage 18/4404, Sitzung des UmweltA vom 13. September 2023**

Im Rahmen des Evaluierungsverfahrens zu den jagdrechtlichen Vorschriften in Rheinland-Pfalz waren insgesamt 14 Verbände, alle unteren Forst- und Jagdbehörden, die obere Jagd- und Forstbehörde sowie die Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft (FAWF) beteiligt.

Die **14 Verbände** setzen sich wie folgt zusammen:

- Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e.V.
- Landkreistag Rheinland- Pfalz
- Städtetag Rheinland-Pfalz
- Waldbesitzerverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Fachgruppe Jagdgenossenschaften im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.
- Interessengemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesverband der Berufsjäger Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
- Jagdaufseherverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Ökologischer Jagdverband Rheinland- Pfalz e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Bund Deutscher Forstleute Landesverband Rheinland-Pfalz



**Ausführungen der bisherigen Bejagungspraxis im Staatsforst RLP zu TOP 6) Novelle des Landesjagdgesetzes, Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT der Fraktion der AfD, Vorlage 18/4404, Sitzung des UmweltA vom 13. September 2023**

Auf den vom Landesbetrieb Landesforsten verwalteten staatlichen Flächen werden beispielsweise bereits der Einsatz von bleifreier Munition bei der Jagdausübung sowie die Notwendigkeit Nachweis eines Schießübungsnachweises zur Teilnahme an Bewegungsjagden gefordert und umgesetzt.

Des Weiteren wurde mit Blick auf die Klimawandelfolgen der Jahre 2018 und 2019 sowie die Walderklärung vom 11. Juni 2019 mit Wirkung zum 1. April 2020 die Grundsatzanweisung zum Wildmanagement (WILMA) des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten erlassen. Diese Grundsatzanweisung gilt nur für die von Landesforsten verwalteten staatlichen Liegenschaften und enthält Grundsätze für eine an den Klimawandel angepasste Jagd.

Gemäß § 25 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) soll der Staatswald in besonderem Maße dem Gemeinwohl dienen und ist demnach zu einer vorbildlichen Waldbewirtschaftung verpflichtet. Vor diesem Hintergrund stellt der Aufbau klimaangepasster Wälder durch die Etablierung einer standortgerechten und artenreichen Waldverjüngung die sich möglichst ohne Schutzmaßnahmen gegen Wildeinfluss einstellen kann, das oberste Ziel dar. Dieses Ziel kann nur mit einem entsprechenden Wildmanagement, welches durch die Anwendung der WILMA gewährleistet wird, erreicht werden.

Hierbei sollen Angehörige des Landesbetriebs Landesforsten das Forstamt bei der Abschusserfüllung nach Möglichkeit unterstützen, weshalb ihnen auf Anfrage die Ausübung der Jagd zu ermöglichen ist. Durch Maßgabe der WILMA kann die Forstamtsleitung in Abstimmung mit der Revierleitung darüber hinaus auch Dritten sog. Jagdgäste eine Jagderlaubnis erteilen, um ein ökosystemfreundliches Jagdmanagement auf staatlichen Flächen nachhaltig zu gewährleisten (siehe Anlage).

#### Anlage

- Grundsatzanweisung zum Wildmanagement in den vom Landesbetrieb Landesforsten verwalteten staatlichen Liegenschaften (Wildmanagementanweisung - WILMA) vom 1. April 2020

## **Grundsatzanweisung zum Wildmanagement**

### **in den vom Landesbetrieb Landesforsten verwalteten staatlichen Liegenschaften**

**(Wildmanagementanweisung - WILMA)**

**vom 1. April 2020**

#### **Präambel**

Diese Grundsatzanweisung zum Wildmanagement gilt für die vom Landesbetrieb Landesforsten verwalteten staatlichen Liegenschaften. Für die im Bilanzvermögen des Landesbetriebes befindliche Grundfläche innerhalb des Nationalparks Hunsrück-Hochwald erlässt die Nationalparkverwaltung in eigener Zuständigkeit ggf.

abweichende Regelungen zur zielorientierten Wildtierregulierung.

Im Rahmen eines Zusammenarbeitserlasses unterstützen sich die Nationalparkverwaltung und der Landesbetrieb Landesforsten gegenseitig insbesondere bei der Durchführung von Wildmanagement, zielorientierter Wildtierregulierung und in der Wildbretverwertung.

Eine weitere Anpassung der jagdlichen Regelungen von Landesforsten wurde im Zusammenhang mit den Klimawandelfolgen der Jahre 2018 und 2019 und der Walderklärung der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 11. Juni 2019 notwendig.

Mischwälder erweisen sich im Klimawandel als besonders anpassungsfähig und bieten Gewähr für die Erhaltung der Wälder und ihrer vielfältigen Funktionen, insbesondere der Artenvielfalt.

Grundvoraussetzung für den Aufbau klimaangepasster Wälder ist die Regulierung der Schalenwildbestände auf ein Niveau, das die natürliche Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht. Bei der Etablierung besonders verbissgefährdeter Baumarten wie Eiche oder Weisstanne kann übergangsweise der Schutz erforderlich sein.

## **A: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Ziele**

(1) Das Wildmanagement auf den landeseigenen Flächen erfolgt im Rahmen einer nachhaltigen und vorbildlichen Bewirtschaftung der Wildbestände bei besonderer Berücksichtigung der Aspekte von Tier-, Arten- und Naturschutz unter Maßgabe einer Optimierung aller Ökosystemleistungen im landeseigenen Forstbetrieb.

(2) Das Oberziel des Wildmanagements im Staatswald bezogen auf die Wildarten, die den Waldaufbau gefährden können, ist die Gewährleistung des naturnahen Waldbaus. Das waldbauliche Betriebsziel und der Aufbau klimaangepasster Wälder sollen ohne Maßnahmen zur Wildschadensverhütung erreichbar sein.

(3) Diesem Ziel ist die Erzielung von Einnahmen aus der Regiejagd, insbesondere durch bezahlte Jagdveranstaltungen und den Abschuss von Trophäen tragendem Wild klar unterzuordnen. Vorrangig ist die Erlegung von weiblichem Wild und Jungwild in hinreichendem Umfang.

### **§ 2**

#### **Grundsätze des Wildmanagements in den staatlichen Eigenjagdbezirken**

(1) Das Wildmanagement in den staatlichen Eigenjagdbezirken dient den in § 1 genannten Zielsetzungen. Das Forstamt setzt die zum Erreichen dieser Ziele notwendigen Maßnahmen in den nicht verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken eigenverantwortlich um und wirkt durch die Auswahl geeigneter Jagdausübungsberechtigter darauf hin, dass diese Ziele in den verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken bzw. in verpachteten Staatswaldflächen möglichst weitgehend verwirklicht werden.

(2) In den staatlichen Eigenjagdbezirken nimmt Landesforsten das Jagdrecht selbst durch eigenes Personal (Wildmanagement in nichtverpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken) oder durch Verpachtung (Wildmanagement in verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken) wahr.

(3) Die Jagdausübung soll effizient und dabei gleichzeitig möglichst störungsarm erfolgen. Sie trägt dem Tierschutz in vorbildlicher Weise Rechnung.

Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Eine möglichst hohe Effizienz der Bejagung wird insbesondere dadurch erreicht, dass grundsätzlich keine über die jagdgesetzlichen bzw. tierschutzrechtlichen Beschränkungen hinausgehenden Restriktionen in der Freigabe bestehen. Dabei ist der Focus grundsätzlich nicht auf das Trophäen tragende Wild zu legen.
- Bei der Bejagung ist die gesamte Vorkommensfläche des Wildes grundsätzlich auszunutzen, wobei besondere Bejagungsschwerpunkte insbesondere wildschadensgefährdete Flächen bilden.
- Insbesondere in Gebieten, in denen Rotwild regelmäßig vorkommt, ist eine Konzentration der Bejagung in den Aktivitätsphasen einzuplanen.
- In Rotwildbewirtschaftungsbezirken ist auf Äsungsflächen weitgehende Jagdruhe einzuhalten. Die Bejagung sollte auf schäl- und verbissgefährdete Bestände sowie Althölzer, Schneisen, Blößen und Freiflächen konzentriert werden.
- In Bereichen, in denen sich Rotwild regelmäßig aufhält, ist die Nachtjagd grundsätzlich zu unterlassen, da diese zu einer erheblichen Störung des Rotwildes beiträgt, was zu einer Intensivierung der Schälschäden führt.
- In Bewirtschaftungsbezirken ist darauf hinzuwirken, dass in Teilabschuss- bzw. Mindestabschussplänen auch männliche Stücke im erforderlichen Umfang enthalten sind.
- Der Abschuss von männlichen Trophäenträgern sollte ungeachtet der Regelungen zu Pirschbezirken nicht einzelnen Personen vorbehalten bleiben. Die Freigabe männlichen Rotwildes an mithelfende Jäger und Bedienstete von Landesforsten soll sich neben Kälbern i. d. R. auf die Klasse III beschränken.
- Bei der Freigabe von Trophäenträgern an Bedienstete ist die damit verbundene Außenwirkung zu beachten.
- Es ist Aufgabe der Forstämter, eine den jeweiligen Verhältnissen angepasste Gesamtkonzeption für das Wildmanagement zu erstellen und fortzuschreiben, die die Durchführung von Drückjagden, die Vergabe von Pirschbezirken bei Bedarf, aber auch die jagdliche Erschließung mit

Ansitzeinrichtungen, Schussschneisen, Drückjagdeinrichtungen und zeitlichen und räumlichen jagdlichen Schwerpunkten sowie die Ausweisung von Äsungsflächen einschließt.

- Drückjagden tragen in den zunehmend strukturreichen Wäldern erheblich zu einer effizienten Abschusserfüllung bei. Sie sind i. d. R. als revierübergreifende Jagden zu organisieren und mit entsprechenden der Örtlichkeit angepassten Drückjagdeinrichtungen auf ganzer Fläche zu flankieren.
- Insbesondere an wildschadensgefährdeten Flächen ist eine rechtzeitige Erschließung mit jagdlichen Einrichtungen einschließlich der erforderlichen Schneisen schon vor einer Pflanzung zu planen und umzusetzen. Schneisen sind im erforderlichen Umfang freizuhalten.

Die in der Anlage 1 enthaltene Tabelle konkretisiert die genannten Maßnahmen im Hinblick auf die jeweilige Ausgangssituation, die dort anzustrebende Zielsetzung sowie die jagdlichen und begleitenden Maßnahmen.

(4) Die Verpachtung staatlicher Eigenjagdbezirke richtet sich nach § 9 dieser Anweisung.

(5) Private Jägerinnen und Jäger werden an dem Wildmanagement in den nicht verpachteten staatlichen Jagdbezirken nach den Vorgaben der §§ 10 - 17 dieser Anweisung beteiligt.

(6) Das Wildmanagement durch Personal von Landesforsten richtet sich nach § 18 dieser Anweisung.

(7) Die Jagdausübung erfolgt unter der Verwendung von Jagdmunition, die den Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt minimiert, Gesundheitsgefahren über den Wildbretverzehr vermeidet und den höchsten Tierschutz- und Sicherheitsstandards genügt. Die Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition ist nicht zugelassen. Die Verwendung bleifreier Jagdmunition ist auf Verlangen nachzuweisen.

### **§ 3** **Zuständigkeiten**

(1) Die Landesbetriebsleitung legt die sich auf die Verwaltung und Nutzung beziehenden Vorgaben für das Wildmanagement auf den von Landesforsten verwalteten Jagdflächen fest.

(2) Die Landesbetriebsleitung leitet und überwacht die Verwaltung und Nutzung des Wildmanagements nach den von ihr festgelegten Vorgaben. Bei Bedarf treffen die Regionalleitungen die für die Umsetzung der Vorgaben erforderlichen Anordnungen.

(3) In seinem Zuständigkeitsbereich obliegt dem Forstamt die unmittelbare Verwaltung und Nutzung des Jagdrechts im Rahmen der gesetzlichen und durch die vorgesetzten Dienststellen erlassenen Vorgaben. Das Forstamt trifft die erforderlichen Abschusszielsetzungen/ -vereinbarungen und vertritt die Eigentümerinteressen des Landes in den Jagdgenossenschaften, Hegegemeinschaften und sonstigen jagdlichen Belangen.

(4) Die Aufgaben der jagdausübungsberechtigten Person im Sinne des Landesjagdgesetzes (LJG) werden im Bereich der nichtverpachteten staatlichen Eigenjagdbezirke sowohl von der Forstamtsleitung als auch von der Revierleitung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen.

(5) Das Wildmanagement umfasst alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Jagdrechts in nichtverpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken stehenden Tätigkeiten und wird durch die Forstamtsleitung zielsetzend und koordinierend gesteuert.

Die Revierleitung stimmt die dazu erforderlichen Maßnahmen mit der Forstamtsleitung ab und ist für deren Umsetzung im Forstrevier verantwortlich.

(6) Die naturschutzbehördlich angeordnete Beseitigung einer unerwünschten wildlebenden Tierart, z.B. Muntjak oder Bisam, erfolgt im Rahmen der befugten Jagdausübung, soweit die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.



## **§ 4**

### **Bildung der Jagdbezirke**

- (1) Das Forstamt hat auf eine zweckmäßige Gestaltung der Jagdbezirke hinzuwirken.
- (2) Bei Abrundungen ist ein Ausgleich des jagdlichen Wertes zwischen An- und Abgliederungen anzustreben.
- (3) Entsteht durch Flächenzugang ein staatlicher Eigenjagdbezirk, so ist der Anspruch auf seine eigenständige jagdliche Nutzung gemäß § 2 Abs. 1 zum frühestmöglichen Zeitpunkt geltend zu machen. Erlischt ein staatlicher Eigenjagdbezirk, so ist die untere Jagdbehörde zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Landeseigene Forstflächen in gemeinschaftlichen Jagdbezirken und in nichtstaatlichen Eigenjagdbezirken**

- (1) Das Forstamt verlangt jährlich die Auszahlung des Anteils des Landes am Reinertrag des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, es sei denn, dass
- a. der Anteil des Landes am Reinertrag im Einzelfall jährlich weniger als 500 € (Euro) beträgt und dieser im Gebiet der Jagdgenossenschaft (in der Regel Gemarkung) für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Feld- und Waldwegen verwendet wird und deren Nutzung für Landesforsten von Vorteil ist oder
  - b. beim Vorhandensein einer kommunalen Wegebausatzung der danach zu zahlende Anteil von Landesforsten gleich oder höher ist als der anteilige Betrag, für den die Auszahlung verlangt werden kann.

Auf die Auszahlung des Wildschadensersatzes, der ggf. vereinbarten Wildschadenspauschale bzw. der vereinbarten Wildschadensverhütungspauschale darf nicht verzichtet werden.

- (2) Wenn der Anteil, den sich Jagdgenossenschaften für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den eingehenden Einnahmen vorbehalten, 5 Prozent überschreitet, müssen das Erfordernis eines höheren Aufwandes und seine Höhe prüffähig nachgewiesen werden.

(3) Das Forstamt wirkt darauf hin, dass bei Neuabschluss von Jagdpachtverträgen eine Begrenzung des Wildschadensersatzes durch die Jagdpächter unterbleibt oder zumindest für die landeseigenen Forstflächen keine Anwendung findet.

## **§ 6**

### **Nachweis der Jagdflächen**

(1) Jedes Forstamt legt für die von ihm verwalteten Jagdflächen eine Jagdbezirkskarte an. Die Jagdbezirkskarte weist die nichtverpachteten staatlichen Eigenjagdbezirke, die verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirke, die mit anderen Jagdbezirken verpachteten landeseigenen Flächen und die an staatliche Eigenjagdbezirke angegliederten nicht landeseigenen Flächen aus.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Jagdflächen führt das Forstamt ein Jagdverzeichnis nach den Vorgaben der Anlage 2. Das Jagdverzeichnis ist jeweils zum 1. April eines Jahres fortzuschreiben.

(3) In der Jagdbezirkskarte und im Jagdverzeichnis sind auf landeseigenen Flächen eingerichtete Begräbnisstätten und befriedete Bezirke auszuweisen.

## **§ 7**

### **Erlegerin/Erleger**

(1) Erlegerin/Erleger ist, wer das Wild streckt oder so krank schießt, dass es bei der Nachsuche zur Strecke kommt. Wer Erleger ist, entscheidet in Zweifelsfällen das Forstamt.

(2) In nichtverpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken sind die Trophäen von freigegebenem Schalenwild der Erlegerin/dem Erleger zu überlassen. Über den Verbleib der Trophäen von Fallwild entscheidet das Forstamt.

(3) Mit Ausnahme von eingezogenen Trophäen ist die Erlegerin/der Erleger verpflichtet, die Trophäen erlegter Rot- und Damhirsche sowie Muffelwidder nach Vorgabe des Forstamtes herzurichten und aufzuarbeiten. Sie sind dem Forstamt unverzüglich vorzuzeigen.

## **§ 8**

### **Unfallverhütung und Gesundheitsschutz**

(1) In den nichtverpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken von Landesforsten sind als Mindeststandard die jeweils gültige Unfallverhütungsvorschrift Jagd (UVV Jagd, Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) 4.4) sowie die erläuternden Broschüren (insbesondere B 12 "Sichere Hochsitzkonstruktion" und B 11 "Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheit: Jagd") der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau anzuwenden, sofern keine über diesen Standard hinausgehenden Vorgaben des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers (Unfallkasse Rheinland-Pfalz) von Landesforsten festgelegt sind.

(2) Zur Beschaffung von Schutzausrüstung für dienstlich ausgeübtes Wildmanagement wird auf die einschlägige Dienstvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

## **B: Verpachtung von staatlichen Eigenjagdbezirken**

### **§ 9**

#### **Verpachtung von staatlichen Eigenjagdbezirken bzw. Teilen davon**

(1) Die Entscheidung, ob die Wahrnehmung des Jagdrechts durch Verpachtung oder durch eigenes Personal genutzt wird, trifft das Forstamt. Große arrondierte Staatswaldflächen sollen vorrangig nicht verpachtet werden. Verpachtungen sind zu erwägen bei

- Angliederung fremder Flächen an den Regiejagdbezirk,
- wildschadendisponierten landwirtschaftlichen Flächen als Bestandteil des staatlichen Eigenjagdbezirkes,
- Nichtgefährdung der waldbaulichen Ziele in Regionen hoher Jagdpacht oder
- Missverhältnis zwischen Aufwand des Jagdbetriebes und dem hieraus zu erwartenden Ertrag im Hinblick auf die Erreichung der Ziele nach § 1.

Die Wahrnehmung des Jagdrechts durch eigenes Personal ist zu erwägen, bei

- zu erwartenden hohen Deckungsbeiträgen bei Selbstnutzung der Jagd (Wildbreterlöse, entgeltliche Jagdbeteiligungen etc.) oder
- Arrondierungseffekten im Zusammenhang mit anderen Regiejagdflächen.

Die in § 1 festgelegten Ziele sind auch in verpachteten Jagdbezirken umzusetzen. Bei erheblicher Gefährdung oder bei anhaltender Gefährdung (zwei aufeinander folgende forstbehördliche Stellungnahmen gemäß § 31 Abs. 7 LJG) des waldbaulichen Betriebsziels ist die Verpachtung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nach Zustimmung der Landesbetriebsleitung zulässig.

(2) Das Forstamt verpachtet den staatlichen Eigenjagdbezirk oder Teile davon durch:

- a. Einholung von schriftlichen Angeboten mittels öffentlicher Ausschreibung,
- b. freihändige Vergabe oder
- c. Verlängerung des Jagdpachtvertrages.

(3) Die Verpachtung mittels öffentlicher Ausschreibung ist die Regel.

Das Forstamt erteilt den Zuschlag an das - im Sinne der Erfüllung der in § 1 genannten Ziele - wirtschaftlichste Angebot.

Das Forstamt trifft die Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung möglicher Erkenntnisse auf die Bereitschaft und Eignung des Anbieters/der Anbieterin, die Ziele nach § 1 mitzutragen und wirksam umzusetzen. Gehen weniger als drei Angebote ein oder liegt kein angemessenes Angebot vor, kann das Forstamt von der Zuschlagserteilung absehen oder die Verpachtung erneut ausschreiben oder freihändig vergeben. Ein Angebot ist nicht angemessen, wenn es die Erfüllung der in § 1 genannten Ziele nicht erwarten oder die Bejagung in Eigenregie wirtschaftlicher erscheinen lässt.

(4) Über Abs. 3 Satz 4 hinaus kann das Forstamt einen staatlichen Eigenjagdbezirk freihändig an jagdausübungsberechtigte Personen eines angrenzenden Jagdbezirks verpachten, wenn er von diesem weitgehend umschlossen oder mit ihm intensiv verzahnt ist.

(5) Eine Verlängerung eines bestehenden Jagdpachtvertrages ist frühestens ein Jahr vor Ablauf des bestehenden Vertrages möglich und nur zulässig, sofern

- a. der Pachtpreis in Anbetracht der Pachtpreisentwicklung des Kreisgebietes sowie im Vergleich zu umliegenden vergleichbaren Jagdbezirken angemessen ist,
- b. die Pächterin/der Pächter im bisherigen Pachtverhältnis die Umsetzung der Ziele nach § 1 im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv unterstützt hat und
- c. das waldbauliche Betriebsziel nicht erheblich oder anhaltend gefährdet ist.

(6) Pächterin/Pächter kann grundsätzlich nur werden, wer zum Pachtzeitbeginn nicht jagdausübungsberechtigte Person in einem anderen Jagdbezirk ist; ausgenommen ist die Verpachtung gemäß Abs. 4.

(7) Bei einer Neuverpachtung bemisst sich die Pachtdauer an den Vorschriften von § 14 Abs. 4 LJG. Verlängerungen sind bis zu jeweils acht Jahren zulässig.

(8) Bei der Einholung von Angeboten zur Jagdverpachtung sind den Interessenten die für den Jagdbezirk spezifischen Jagdpachtbedingungen nach den Vorgaben der Anlage 2 bekannt zu geben.

(9) Jagdpachtverträge sind unter Anwendung des jeweils gültigen Musterpachtvertrages von Landesforsten durch das Forstamt abzuschließen. Je eine Ausfertigung des Vertrages erhalten die Kreisverwaltung bzw. die Verwaltung der kreisfreien Stadt als untere Jagdbehörde, die Landesbetriebsleitung oder eine von ihr zu bestimmende zentrale Stelle, das Forstamt und alle Pächter/-innen.

(10) Zu Beginn des Pachtverhältnisses sind durch das Forstamt allen Pächtern/Pächterinnen unverzüglich die Grenzen des Jagdbezirkes in der Örtlichkeit zu zeigen. Über die Einweisung ist durch das Forstamt eine Niederschrift zu fertigen.

## **C: Beteiligung Dritter in den nicht verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken**

### **§ 10**

#### **Vergabe von Jagderlaubnissen an Dritte**

- (1) Bei der Jagderlaubnis handelt es sich um eine persönliche Berechtigung zur Jagdausübung in den nicht verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken, die im Rahmen der jagdgesetzlichen Bestimmungen, der Maßgaben nach dieser Grundsatzanweisung sowie der vom Forstamt zu treffenden Vorgaben auszugestaltet ist. Eine Übertragung, Weitergabe oder Aufteilung der Jagderlaubnis auf andere Personen ist ausgeschlossen. Mit Ausnahme der Jagderlaubnis nach Absatz 9 d berechtigt die Jagderlaubnis ausschließlich zur Einzeljagd. Die mit der Jagderlaubnis verbundene Freigabe von Wild garantiert nicht deren Erlegung.
- (2) Die Berechtigung zur Bejagung von Schalenwild richtet sich nach den Vorgaben der §§ 11 - 14. Im Rahmen der Jagderlaubnis kann das Forstamt weitere vorkommende Wildarten freigeben; diese können dem Jagdgast unentgeltlich überlassen werden.
- (3) Die Jagderlaubnis (Jagderlaubnisschein) wird von der Forstamtsleitung in Abstimmung mit der Revierleitung schriftlich erteilt. Voraussetzung zur Erlangung einer Jagderlaubnis im Staatswald ist der Besitz eines auf den eigenen Namen lautenden gültigen deutschen Jagdscheines. Übersteigt die Nachfrage das Angebot, entscheidet das Forstamt über die Vergabe unter besonderer Berücksichtigung der Ziele nach § 1.
- (4) Die Inhaberin/der Inhaber einer Jagderlaubnis ist Jagdgast und nicht jagdausübungsberechtigte Person im Sinne des LJG. In den Fällen des Absatzes 9 a) bis c) ist die Jagderlaubnis schriftlich zu erteilen. Hierbei sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.
- (5) Der Inhaber einer Jagderlaubnis hat gegenüber Dritten keine Befugnisse oder Zuständigkeiten.

(6) Die Jagderlaubnis berechtigt nicht zur Aneignung des Schalenwildes. Sie kann aber mit der Verpflichtung verbunden werden, das Wildbret zu übernehmen. Die Übernahme von Wildbret ist auch in Form eines Gesamtpauschalpreises oder je nach den vorkommenden Schalenwildarten zu differenzierten Einzelpauschalpreisen möglich.

(7) Das Forstamt regelt die zur Ausübung der Jagd im Rahmen der Jagderlaubnis zusätzlich notwendigen Einzelheiten.

(8) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die für die Ausübung der Jagd geltenden Vorschriften und Vorgaben des Forstamtes ist dieses berechtigt, Dritte von der Beteiligung an der Ausübung der Jagd in den nichtverpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken des Forstamtes auszuschließen sowie eine erteilte Jagderlaubnis zu entziehen; entrichtete Entgelte werden nicht zurückerstattet.

(9) Nach dem Umfang der Berechtigung werden folgende Varianten der Jagderlaubnis unterschieden:

- a. Pirschbezirk
- b. Jahresjagderlaubnis
- c. Kurzzeitjagderlaubnis
- d. Teilnahme an Gesellschaftsjagden.

(10) Im Rahmen der Jagderlaubnis nach § 11 – 13 beinhaltet die Jagderlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben folgende Abschussfreigabe für Schalenwild:

Schwarzwild: ohne Einschränkung

Rehwild: ohne Einschränkung

Rot-, Dam- und Muffelwild:

weibliches Wild:

ohne Einschränkung im Rahmen der für den Jagdbezirk geltenden Abschussvorgaben

Die Vorgabe für weibliches Wild gilt entsprechend auch für männliche Kälber und Lämmer.



männliches Wild:

Klasse III (III.2 und III.1) nach Vorgabe des Forstamtes im Rahmen der für den Jagdbezirk geltenden Abschussvorgaben; die Freigabe von Stücken der Klassen I und II ist nicht Gegenstand der Jagderlaubnis und erfolgt durch Zusatzvereinbarung gemäß § 15 zu den dort genannten Abschussentgelten.

Die Abschussfreigabe gilt längstens bis zur Erfüllung der für den Jagdbezirk geltenden Abschussvorgaben. Der Jagdgast ist über den Stand der Abschusserfüllung in geeigneter Weise zu informieren.

## **§ 11**

### **Pirschbezirk**

(1) Das Forstamt kann nichtverpachtete staatliche Eigenjagdbezirke bzw. Teile davon als Pirschbezirk mit einer Laufzeit von einem Jagdjahr vergeben. Die Pirschbezirksvereinbarung verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jagdjahr, sofern diese nicht von einem Vertragspartner bis zum 31.12. für das jeweils folgende Jagdjahr schriftlich gekündigt wird.

(2) Ein Pirschbezirk soll eine Größe von ca. 75 - 100 ha umfassen und in der Fläche klar abgegrenzt sein. Er bleibt Teil des nichtverpachteten staatlichen Eigenjagdbezirktes. Die Pirschbezirkseinhaberin/der Pirschbezirkseinhaber darf dort die Jagd selbständig ausüben. Im Übrigen bleiben sonstige Befugnisse und Pflichten des Forstamtes zum Wildmanagement auf der Pirschbezirksfläche unberührt.

(3) Zu Gesellschaftsjagden, in die der Pirschbezirk einbezogen wird, ist der Jagdgast einzuladen. Ein Standgeld wird in diesem Fall von ihm nicht erhoben.

(4) Das Entgelt für einen Pirschbezirk wird vom Forstamt nach den vorkommenden Schalenwildarten und der jeweiligen Abschusswahrscheinlichkeit festgelegt. Sofern Rot-, Dam- oder Muffelwild vorkommt, beträgt das Entgelt mindestens 20 €, in allen anderen Fällen mindestens 12 € je ha und Jagdjahr.

Alternativ kann das Entgelt für einen Pirschbezirk als Pauschale vereinbart werden, die die Übernahme des vom Pirschbezirkseinhaber erlegten Wildes beinhaltet.

(5) Das Forstamt kann einer vom Jagdgast benannten Person einen unentgeltlichen Jagderlaubnisschein für die Erlegung von Schalenwild im Rahmen der für den Pirschbezirk geltenden Abschussfreigabe ausstellen.

(6) Die Vergabe von Pirschbezirken ist in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vergabe erfolgt ausschließlich an Personen, die nicht jagdausübungsberechtigte Personen im Sinne des LJG sind.

## **§ 12**

### **Jahresjagderlaubnis**

(1) In nicht verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken kann das Forstamt Dritten für die Dauer des Jagdjahres eine Jagderlaubnis ohne feste Flächenzuordnung erteilen (Jahresjagderlaubnis). Der Jagdgast wird dabei vom Forstamt eingesetzt.

(2) Das Entgelt für die Jahresjagderlaubnis wird vom Forstamt festgelegt und beträgt mindestens 400 € sowie eventuell zusätzlich fällige Abschussentgelte.

## **§ 13**

### **Kurzzeitjagderlaubnis**

(1) In nicht verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken kann das Forstamt Dritten für die Dauer von maximal einem Monat eine Jagderlaubnis ohne feste Flächenzuordnung erteilen (Kurzzeitjagderlaubnis). Der Jagdgast wird dabei vom Forstamt eingesetzt.

Die Kurzzeitjagderlaubnis dient nicht der gezielten Erlegung von Trophäen tragendem Wild.

(2) Die Abschussfreigabe erfolgt durch das Forstamt im Rahmen der für den Jagdbezirk geltenden Abschussvorgaben. Die Abschussfreigabe gilt längstens bis zur Erfüllung der für den Jagdbezirk geltenden Abschussvorgaben. Der Jagdgast ist über den Stand der Abschusserfüllung in geeigneter Weise zu informieren.

(3) Für die Kurzzeitjagderlaubnis kann das Forstamt ein angemessenes Entgelt

festlegen.

## § 14

### Teilnahme an Gesellschaftsjagden

(1) In nicht verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken kann das Forstamt Dritte an der Ausübung von Wildmanagement im Rahmen der vom Forstamt durchgeführten Gesellschaftsjagden beteiligen. Ein Anspruch Dritter hierauf besteht jedoch nicht.

(2) Gesellschaftsjagden können in Form von Gemeinschaftsansitz oder Bewegungsjagd durchgeführt werden. Neben den Vorgaben des § 10 Abs. 3 Satz 1 ist für die Teilnahme an einer Bewegungsjagd der Nachweis der Schießfertigkeit durch die Teilnahme an einem Übungsschießen auf die laufende Scheibe (z.B. „flüchtiger Überläufer“) oder im Schießkino nachzuweisen. Der Nachweis darf bei Vorzeigung nicht älter als ein Jahr sein.

(3) Die Jagdleitung obliegt der Forstamtsleitung; sie ist delegierbar.

(4) Das Forstamt kann für die Teilnahme an von ihm veranstalteten Gesellschaftsjagden ein angemessenes Entgelt (Standgeld) erheben.

(5) Die Abschussfreigabe erfolgt durch das Forstamt im Rahmen der für den Jagdbezirk geltenden Abschussvorgaben. Die Freigabe männlicher Stücke der Klassen I und II von Rot-, Dam- und Muffelwild erfolgt innerhalb der ausgewiesenen Bewirtschaftungsbezirke ausschließlich zu den in § 15 Abs. 2 genannten Abschussentgelten, die von der Erlegerin/dem Erleger zusätzlich zu erheben sind.

(6) Einzelheiten über die Erhebung von Standgeldern bzw. Abschussentgelten sind den Jagdgästen vor Jagdbeginn in geeigneter Form bekannt zu geben.

## § 15

### Zusätzliche Abschussfreigabe gegen Entgelt

(1) Im Rahmen der Jagderlaubnis nach § 11 - 13 kann das Forstamt zusätzlich männliches Rot-, Dam- und Muffelwild der Klassen I - II über eine Zusatzvereinbarung freigeben.

(2) Es gelten folgende Abschussentgelte:

Klasse	Rotwild	Damwild	Muffelwild
Kl. I	3.500 € <sup>1</sup>	2.000 €	2.000 €
Kl. II	2.000 € <sup>1</sup>	1.000 €	1.000 €

<sup>1</sup>Rothirsche der Klasse I und II bis zum 10er 1.000 €

(3) Für die zusätzliche Freigabe von Rot-, Dam- und Muffelwild ist der Vordruck nach Anlage 3 zu verwenden.

(4) Außerhalb der jeweiligen Bewirtschaftungsbezirke ist die Erlegung von Rot-, Dam- und Muffelwild kostenfrei.

## § 16

### Mithelfende Jägerinnen und Jäger

(1) Von Jagdgästen zu entrichtende Entgelte gemäß § 12 können nach Maßgabe des Forstamtes durch aktive Mithilfe im Jagdbetrieb abgearbeitet werden. Diese Jagdgäste gelten als „Mithelfende Jägerinnen und Jäger“.

(2) Das Forstamt kann besonders engagierten Jagdgästen den mit der Jahresjagderlaubnis nach § 12 verbundenen Status als „Mithelfende Jägerinnen und Jäger“ erteilen, wenn eine aktive Mitwirkung im Regiejagdbetrieb gemäß Anlage 4a zugesichert wird. Die aktive Mitwirkung ist im Vorhinein schriftlich zu vereinbaren.

(3) Das Forstamt entscheidet anhand der im Jagdbezirk erforderlichen jagdbezogenen Maßnahmen über die Anzahl der in einem Jagdbezirk benötigten Mithelfenden Jägerinnen und Jäger. Ein Anspruch des Jagdgastes auf den Status als Mithelfende Jägerin oder Mithelfender Jäger kann nicht geltend gemacht werden.

(4) Zum Beginn des Jagdjahres ist den „Mithelfenden Jägerinnen und Jägern“ der voraussichtliche Soll-Umfang der aktiven Mitwirkung im Regiejagdbetrieb konkret anzugeben. Zum Ende des Jagdjahres ist der Erfüllungsgrad der aktiven Mitwirkung (Soll- / Ist-Vergleich) festzustellen. Wird der jeweilige Erfüllungsgrad an aktiver Mitwirkung absehbar nicht erreicht, kann der erteilte Status vom Forstamt unterjährig zurückgezogen und nachträglich das für die Jagderlaubnis nach § 12 zu zahlende Entgelt ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden.

## **§ 17**

### **Erlegung von nicht freigegebenem Wild**

(1) Bei der Erlegung von nicht freigegebenem männlichen Rot-, Dam- und Muffelwild im Rahmen der Jagderlaubnisse nach den §§ 11 - 14 sind folgende Entgelte vom Jagdgast zu entrichten:

Klasse I und II:	200 % des nach § 15 Abs. 2 geltenden Abschussentgeltes
Klasse III:	800,-- €

(2) Trophäen von nicht freigegebenem Schalenwild verbleiben beim Forstamt.

## **D: Sonstige Regelungen zum Jagdbetrieb**

### **§ 18**

#### **Ausübung der Jagd in den nichtverpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken durch Angehörige von Landesforsten**

(1) Als Angehörige von Landesforsten gelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Ruhestandsbezüge oder eine Rente erhalten.

(2) Die Beteiligung von Angehörigen von Landesforsten an der Ausübung der Jagd erfolgt nach Maßgabe von Absatz 5 und wird im Rahmen der für den Jagdbezirk geltenden Abschussvorgaben vom Forstamt gesteuert. An der Ausübung der Jagd beteiligte Angehörige von Landesforsten haben eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass ihre Fertigkeit im jagdlichen Schießen gewährleistet ist.

(3) Von an der Jagdausübung beteiligten Angehörigen von Landesforsten werden keine Entgelte erhoben. Satz 1 gilt nicht, sofern die Erlegerin/der Erleger die Trophäe eines von ihr/ihm erlegten Hirsches oder Widders der Klassen I und II für sich beansprucht; die Erlegerin/der Erleger hat das Abschussentgelt gemäß § 15 Abs. 2 zu entrichten. Ausnahmen hiervon kann das Forstamt in begründeten Einzelfällen nach Zustimmung durch die Landesbetriebsleitung zulassen.

(4) Die Ausübung der Jagd in den nichtverpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken durch Angehörige von Landesforsten erfolgt

- als Dienstaufgabe,
- im dienstlichen Auftrag des Vorgesetzten,
- im dienstlichen Interesse oder
- in der Freizeit.

Die Zuordnung erfolgt gemäß der Anlage 5 „Ausübung der Jagd in den nichtverpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken durch Angehörige von Landesforsten“.

Personen, für die die Mitwirkung am Wildmanagement Dienstaufgabe ist, im dienstlichen Auftrag des Vorgesetzten erfolgt oder im dienstlichen Interesse liegt, sind verpflichtet, laufend einen gültigen Jagdschein zu besitzen.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesbetriebsleitung, der Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) und der Forstämter ohne nichtverpachtete staatliche Eigenjagdbezirke sowie des Kompetenzzentrums für Waldtechnik Landesforsten (KWL) sollen das Forstamt bei der Abschusserfüllung nach Möglichkeit unterstützen. Auf Anfrage ist ihnen die Ausübung der Jagd zu ermöglichen; dies gilt sowohl für die Einzel- als auch für die Gesellschaftsjagd.

(6) In enger Abstimmung mit dem Forstamt können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Landesforsten, die die Einzeljagd ausüben, Dritte im Rahmen der Abschusserfüllung an der Jagdausübung beteiligen.

(7) Der § 10 Abs. 8 Satz 1 gilt analog für Angehörige von Landesforsten mit der Maßgabe, dass für diese die Landesbetriebsleitung die entsprechende Entscheidung trifft. Der Ausschluss ist zu befristen.

## **§ 19**

### **Durchführung von Gesellschaftsjagden**

(1) Die Landesbetriebsleitung kann das Forstamt mit der Durchführung von Gesellschaftsjagden beauftragen.

(2) Die Landesbetriebsleitung kann Jagdgäste zu Gesellschaftsjagden der Forstämter einladen bzw. einladen lassen.

In den Fällen des Absatzes 1 obliegt ihr diese Aufgabe.

## **§ 20**

### **Jagdhundehaltung**

(1) Die Haltung von brauchbaren Jagdhunden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Landesforsten wird gemäß den Vorgaben der Anlage 6 bezuschusst.

(2) Der Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Landesforsten als anerkannte Schweißhundeführer erfolgt gemäß der Vorgaben der Anlage 7.

(3) Der Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Landesforsten als anerkannte Schweißhundeführer außerhalb des Staatswaldes unterliegt den Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung.

## **§ 21**

### **Aufwandsentschädigung**

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Landesforsten erhalten für die bei der Ausübung der Jagd entstehenden Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung. Diese beinhaltet das Schussgeld und das Anlieferungsentgelt.

(2) Für jedes von ihr/ihm erlegte Stück Schalenwild erhält die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter 5 € (Schussgeld). Damit sind alle Aufwendungen für die Ausübung von Wildmanagement mit der Schusswaffe abgegolten.  
Die Anzahl der erlegten Stücke wird durch das jeweilige Forstamt festgestellt.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Landesforsten erhalten für die Anlieferung von erlegtem Schalenwild mit ihrem privateigenem Kfz an eine Annahmestelle des Forstamts pro Anlieferung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 € (Anlieferungsentgelt). Die Anlieferungen sind durch die anliefernde Person pro Jagdjahr und Forstamt gemäß dem Vordruck nach Anlage 8 zu dokumentieren und dienen dem jeweiligen Forstamt als Abrechnungsgrundlage.

(4) Die Aufwandsentschädigung ist auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters durch das Forstamt, das das erlegte bzw. angelieferte Schalenwild in seiner Abschussliste führt, auszubezahlen, sofern diese am Ende des Jagdjahres mindestens 30 € beträgt. Eine Übertragung auf andere Forstämter oder andere empfangsberechtigte Personen ist nicht möglich. Beträge unter 30 € werden nicht ausbezahlt und verfallen am Ende des Jagdjahres.

(5) Die Aufwandsentschädigung wird auch gewährt, wenn die Unverwertbarkeit des Schalenwildes erst nach der Anlieferung festgestellt werden kann.



(6) Die Regelungen des Landesreisekostengesetzes bleiben unberührt.

## **§ 22**

### **Versorgung und Verwertung des Wildes**

(1) Sofern keine weiteren diesbezüglichen Vorgaben durch die Landesbetriebsleitung bestehen, hat das Forstamt die nach den geltenden Vorschriften ordnungsgemäße Versorgung und Verbringung des Wildes zu regeln sowie die wirtschaftliche Verwertung des Wildes sicherzustellen.

(2) Wild, das nicht zum Schalenwild gehört, kann der Erlegerin/dem Erleger kostenlos überlassen werden.

Die Landesbetriebsleitung ist befugt, diese Regelung im Falle eines besonderen Interesses an der Abschusserfüllung auf weitere Wildarten auszuweiten.

## **§ 23**

### **Streckenmeldung, Abschussliste und Wildnachweisung**

(1) Für Streckenmeldung, Abschussmeldung und Wildkammerliste ist das Forstamt zuständig.

(2) Das Forstamt erstellt aus den Streckenmeldungen und Wildkammerlisten die gemäß § 31 Abs. 11 LjG vierteljährlich zu erstattende Abschussmeldung bzw. jährlich zu erstattende Wildnachweisung und führt die Abschussliste auf aktuellem Stand.

(3) Zeitgleich mit der Meldung an die untere Jagdbehörde übermittelt das Forstamt die nach § 31 Abs. 11 LjG jährlich zu erstattende Wildnachweisung sowie eine nach Vorgabe der ZdF revierweise Abschussliste für die nichtverpachteten staatlichen Eigenjagdbezirke auf elektronischem Weg an die Zentralstelle der Forstverwaltung.

(4) Das Forstamt meldet der Landesbetriebsleitung die jährliche Wildnachweisung für die verpachteten staatlichen Jagdbezirke.

## **E: Schlussbemerkungen**

### **§ 24**

#### **Umsatzsteuer**

Alle in der Wildmanagementanweisung-WILMA genannten Entgelte beinhalten die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer gemäß der Regelbesteuerung (derzeit 19% / 7%).

### **§ 25**

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Die vorstehende Fassung der Wildmanagementanweisung-WILMA tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 1. April 2017 in Kraft getretene Fassung der Jagdnutzungsanweisung-JANA außer Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wildmanagementanweisung-WILMA bestehende Jagdpachtverträge bleiben unberührt. Ihre Verlängerungen richten sich nach dieser Anweisung.

Mainz, den 3. März 2020

gezeichnet

Dr. Thomas Griese  
(Staatssekretär)

## Anlagen:

<b>Anlage 1</b>	(zu § 2 Abs. 3)	Schalenwildmanagement ... <b>-neu-</b>
<b>Anlage 2</b>	(zu § 6 Abs. 2)	Jagdverzeichnis <b>-vereinfacht-</b> (Übersicht staatliche Jagdflächen)
<b>Anlage 3</b>	(zu § 15 Abs. 3)	Zusätzliche Freigabe von Rot-, Dam- und Muffelwild
<b>Anlage 4a</b>	(zu § 16 Abs. 2)	Mithelfende Jägerinnen und Jäger ...
<b>Anlage 4b</b>	(zu § 16 Abs. 2)	Zusammenfassende Übersicht aller mithelfenden ...
<b>Anlage 5</b>	(zu § 18 Abs. 4)	Ausübung der Jagd in den nichtverpachteten ... <b>-aktualisiert-</b>
<b>Anlage 6</b>	(zu § 20 Abs. 1)	Haltung von brauchbaren Jagdhunden
<b>Anlage 7</b>	(zu § 20 Abs. 2)	Einsatz als anerkannter Schweißhundeführer
<b>Anlage 8</b>	(zu § 21 Abs. 3 Abs. 4)	Anlieferung von erlegtem Schalenwild bzw. Antrag auf Auszahlung der Aufwandsentschädigung